

**Nutzungsordnung
für die Core-Facility „Magnetresonanztomografie“
im „Center of Brain, Behavior and Metabolism“ (CBBM)
vom 16. September 2020**

Nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 29. Juni 2020 wird die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Core-Facility „Magnetresonanztomografie“ ist ein Servicelabor des „Center of Brain, Behavior and Metabolism“-Forschungsgebäudes (CBBM-FG) der Universität zu Lübeck für Forschergruppen des CBBM. Die Nutzungsordnung regelt die problemlose, störungsfreie und sichere Nutzung und stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf. Sie ist für alle Nutzer der Core-Facility verbindlich.

Verantwortlich für den Betrieb der CBBM-Core-Facility „Magnetresonanztomografie“ ist die Geschäftsführung des CBBM-FG. Die wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der wissenschaftliche Geschäftsführer des CBBM-FG leitet die Core-Facility. Der fachgerechte Betrieb der in der Core-Facility genutzten Magnetresonanztomografen wird einer entsprechend ausgebildeten Wissenschaftlerin oder einem entsprechend ausgebildeten Wissenschaftler übertragen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung umfasst die Labore sowie die Gerätenutzung der Core-Facility „Magnetresonanztomografie“ im CBBM-FG (Haus 66).
- (2) Als Geräte stehen zur Verfügung:
 - Ein Ganzkörper-Magnetresonanztomograf mit einer magnetischen Flussdichte von 3 Tesla.
- (3) Eine jederzeit mögliche Erweiterung des Gerätepools wird auf der CBBM-Homepage sichtbar gemacht.

§ 2

Aufgaben

Die CBBM-Core-Facility „Magnetresonanztomografie“ dient vorrangig der Durchführung von CBBM-Forschungsvorhaben der Universität zu Lübeck. Die Aufgaben umfassen die Bereitstellung der in § 1 genannten Geräte, die Durchführung magnetresonanztomografischer Untersuchungen, die Entwicklung neuer Mess- und Analysemethoden und die Unterstützung bei der Datenauswertung.

§ 3

Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt gegen einen internen Verrechnungspreis sind
 1. Institute und Sektionen von Instituten und Kliniken mit im CBBM-FG zugewiesenem Sitz.
 2. Forscherinnen und Forscher oder Forschergruppen, die Mitglied im CBBM sind und entsprechende Drittmittel hierfür vorweisen können.
 3. Sonstige Forscherinnen und Forscher oder Forschergruppen, sofern sie ein der Forschungsprogrammatik des CBBM entsprechendes oder zumindest nahestehendes Thema bearbeiten und entsprechende Drittmittel hierfür vorweisen können.
- (2) Die Erteilung von Nutzungsberechtigungen aufgrund von Drittmitteln (DFG, BMBF, EU, Industriemittel) erfolgt mit einer Gewichtung der Drittmittel gemäß der LOM-Berechnungen der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck.
- (3) Nutzungsberechtigungen sind nicht übertragbar.

§ 4

Vergabe von Nutzungszeiten und Nutzungsgebühren

- (1) Die Prüfung der Nutzungsberechtigungen nach § 3 Absatz 1 obliegt der wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder dem wissenschaftlichen Geschäftsführer des CBBM.
- (2) Die Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt projektbezogen durch das Leitungsgremium.
- (3) Die Projekte werden mit einer kurzen schriftlichen Projektskizze in Deutsch oder Englisch durch die Projektverantwortliche oder den Projektverantwortlichen mit Vorarbeiten, Hypothesen, benötigter Technik, einzusetzenden Messmethoden (Sequenzen), Auswertung der Messdaten und Probandenzahl beim wissenschaftlichen Ansprechpartner eingereicht. Hierfür liegt ein Formblatt im Neurowiki vor (wikiserver.neuro.uni-luebeck.de/wiki/index.php/Magnetic_Resonance_Imaging_at_the_CBBM).
- (4) Nach der hochschulöffentlichen Projektvorstellung entscheidet das Leitungsgremium über die Zuteilung von Messzeiten. Kriterien sind die wissenschaftliche Qualität, Relevanz und Durchführbarkeit des Projektes.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung von Messzeiten besteht nicht. Es empfiehlt sich, vor der Beantragung von Drittmittelprojekten zunächst die Genehmigung von Messzeiten einzuholen.
- (6) Für die Nutzung des MRT wird ein interner Verrechnungspreis in Höhe von 150 Euro pro Stunde Messzeit erhoben. Messzeit ist definiert als die Zeit, in der der MRT nicht für andere Projekte genutzt werden kann, d.h. es zählen zur Messzeit u.a. auch die Zeiten für Apparatenaufbau, Lagerung oder Reinigung. Bei Projekten, die aus dem Haushalt eines Instituts oder einer Klinik finanziert werden, kann das Leitungsgremium den internen Verrechnungspreis reduzieren. Für institutsfinanzierte Projekte sollen nicht mehr als 25 % der Messzeit vergeben werden. Von dem internen Verrechnungspreis befreit sind technische Messungen, welche die technische Leitung

zur Sicherstellung der Datenqualität durchführt. Bei technischen Messungen, die zur Vorbereitung von Projekten oder im Rahmen von methodisch orientierten wissenschaftlichen Projekten (etwa zur Sequenzentwicklung) durchgeführt werden sollen, entscheidet ebenfalls das Leitungsgremium auf der Grundlage einer Projektvorstellung über die Durchführung und eine Reduktion des internen Verrechnungspreises. Für technische Messungen sollen nicht mehr als 25 % der Messzeit vergeben werden.

- (7) Die Studienleitung fasst nach der Genehmigung von Messzeiten für ihr Projekt einen Ablaufplan und übergibt diese dem Beauftragten nach dem Medizinproduktgesetz zur Übernahme in das Medizinproduktebuch. Hierfür liegt ein Formblatt im Neurowiki vor.

§ 5

Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer der CBBM-Core-Facility „Magnetresonanztomografie“ verpflichten sich, die Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die ethischen Vorgaben der Universität zu Lübeck umzusetzen.
- (2) Die Bedienung der in § 1 aufgeführten Magnetresonanztomografen erfolgt ausschließlich durch das dafür verantwortliche Personal.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die in der CBBM-Core-Facility ausgehängten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Im Übrigen gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß der Nutzungsordnung für das CBBM-FG.
- (4) Die „Betriebsanweisung für die Nutzung des MRT im CBBM“ ist für alle Nutzer bindend.

§ 6

Verstöße und Haftung der Nutzenden

- (1) Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder gegen die Sicherheitsvorschriften sind der wissenschaftlichen Geschäftsführung des CBBM-FG zu melden. Sie werden je nach Schweregrad und den Folgen für die Sicherheit mit Abmahnung, zeitweiligem oder dauerhaftem (auch fristlosem) Ausschluss von der Nutzung der CBBM-Core-Facility.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Nachteile, die der Universität zu Lübeck durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Ressourcen und ihre Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die oder der Nutzende schuldhaft ihren oder seinen Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.
- (3) Die oder der Nutzende haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie oder er diese Drittnutzung zu vertreten hat. In diesem Fall kann die wissenschaftliche Geschäftsführung des CBBM-FG von der Nutzerin oder von dem Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

- (4) Die oder der Nutzende hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn durch Dritte das CBBM wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der oder des Nutzenden auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

§ 7

Haftung der Hochschule

- (1) Das CBBM übernimmt keine Garantie dafür, dass der Betrieb der CBBM-Core Facility sowie der dort befindlichen Geräte fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung laufen. Eventuelle Verluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Das CBBM übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Geräte.
- (3) Im Übrigen haftet das CBBM-FG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung des CBBM auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lübeck, den 16.09.2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck